



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2017	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. April 2017	Nr. 4
Inhalt		Seite
24.04.2017	Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes.....	89
24.04.2017	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bergbahngesetzes.....	90
24.04.2017	Thüringer Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften.....	91
24.04.2017	Thüringer Gesetz zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	96
15.03.2017	Thüringer Verordnung zur Erhebung von Statistiken über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBrandStatVO).....	104
08.03.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft.....	107
21.03.2017	Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsschulordnung und der Fachschulordnung für die Fachbereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Medizinpädagogik.....	107
04.04.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission.....	120

- Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2016 bei. -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes Vom 24. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

In § 31 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2017 (GVBl. S. 63) geändert worden ist, werden das Komma nach dem Wort "Parteien" und die Worte "die im letzten Landtag vertreten waren," gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge aufzuführen:

1. Wahlvorschläge von Parteien, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach der bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,
2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die an der letzten Gemeinderatswahl mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag oder in ihrer Gesamtheit mit dem gleichen gemeinsamen Wahlvorschlag teilgenommen haben, nach der bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,

3. Wahlvorschläge von sonstigen Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, deren Namen im Kennwort an erster Stelle steht. Haben Parteien und Wählergruppen dieselbe Stimmenzahl erreicht, richtet sich ihre Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte der Wahlvorschläge."

2. § 41 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Wahlverfahren nach diesem Gesetz, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes bereits ein Wahltag festgesetzt war, ist § 18 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 24. April 2017
Der Präsident des Landtags
Carius